

AM 23/2022



Amtliche Mitteilungen 23/2022

**Erste Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung der
Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 9. März 2022

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 4. APRIL 2022

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 09.03.2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 12.03.2020 (Amtliche Mitteilungen 9/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, bei Verhinderung die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs als Stellvertretung;
2. jeweils ein Mitglied aus jeder Fächergruppe der Philosophischen Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die zum Promotionsstudium an der Philosophischen Fakultät zugelassen sein sollen;
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Als beratende Mitglieder gehören dem Promotionsausschuss die Sprecherin oder der Sprecher der Graduiertenschule sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenschule an, soweit sie nicht Mitglieder gemäß Nrn. 1 bis 3 sind. Der Promotionsausschuss kann weitere Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß dem Fächerspektrum der Philosophischen Fakultät aus den

verschiedenen Fächergruppen kommen. Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen promoviert, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sollen zum Promotionsstudium zugelassen sein.

Die Engere Fakultät wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Promotionsrecht, Prüferinnen und Prüfer

(1) Promotionsberechtigt sind diejenigen, denen die Philosophische Fakultät durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur der Philosophischen Fakultät berufen oder die zur Honorarprofessorin beziehungsweise zum Honorarprofessor oder zur Juniorprofessorin beziehungsweise zum Juniorprofessor in einem ihrer Fächer ernannt worden sind. Ist keine eindeutige Fachzuordnung möglich, entscheidet der Promotionsausschuss. Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Angehörigen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG erfüllen; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät. Das Promotionsrecht kann, unbeschadet der Regelung von § 10 Absatz 1 Satz 2, längstens zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Fakultät oder Hochschule ausgeübt werden. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf Antrag genehmigen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Promotionsrecht auf Antrag auch promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Philosophischen Fakultät verliehen werden, sofern sie durch ihre Mitwirkung an der Lehre und Forschung innerhalb bestehender Förderprogramme den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gleichgestellt sind; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät.

(3) Im Rahmen eines befristeten Graduiertenkollegs, an dem Promotionen in Kooperation mit anderen Fakultäten oder anderen Hochschulen betreut werden, kann das Promotionsrecht den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dieser Fakultäten oder Hochschulen auf Antrag für die Dauer des Graduiertenkollegs verliehen werden, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 HG erfüllen und Doktorandinnen und Doktoranden des Graduiertenkollegs betreuen. In diesem Fall kann das Promotionsrecht nur für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden des Graduiertenkollegs und längstens zwei Jahre nach dessen

Beendigung ausgeübt werden. Über den Antrag entscheiden die promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät.

(4) Ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nicht dauerhaft an der Philosophischen Fakultät beschäftigt, so ist eine Professorin oder ein Professor der Philosophischen Fakultät als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer einzusetzen. Scheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nach Satz 1 vor Abschluss des betreuten Promotionsvorhabens aus dem Hochschuldienst aus, kann die Betreuung auf ihren oder seinen Antrag durch sie oder ihn fortgeführt werden, sofern die Zulassung als Doktorandin oder als Doktoranden gemäß § 4 bereits erfolgte; über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Andernfalls übernimmt die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer die Betreuung.

Satz 1 gilt nicht für emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät.“

3. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Beurteilung der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt zwei¹ beziehungsweise drei² Gutachterinnen oder Gutachter für die Begutachtung der Dissertation, die Promotionsrecht gemäß § 8 haben müssen. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation. Mindestens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss das Fach vertreten, dem die Dissertation schwerpunktmäßig zuzuordnen ist. In der Regel betrifft dies die Erstgutachterin oder den Erstgutachter; über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Im Fach Geographie soll die Erstgutachterin oder der Erstgutachter Betreuerin oder Betreuer der Dissertation, die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter in der Regel eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Faches der Philosophischen Fakultät sein. Ist bei Dissertationen die im Rahmen eines befristeten Graduiertenkollegs angefertigt werden die Erstgutachterin oder der Erstgutachter eine externe Person, ist die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter in der Regel eine Vertreterin oder der Vertreter eines Faches der Philosophischen Fakultät. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses entsprechend der Komplexität der Dissertation bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter heranziehen. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter oder eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter kann auch einer anderen – gegebenenfalls auswärtigen – Fakultät angehören.“

4. In § 17 Abs. 1 wird Nummer 3. gestrichen. Nachfolgend ändert sich die Nummerierung von 4. zu 3. und 5. zu 4.

¹ Zwei Gutachterinnen oder Gutachter im Falle der Disputatio.

² Drei Gutachterinnen oder Gutachter im Falle der Defensio.

5. § 18 Abs. 2 Satz1 erhält folgende Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan kann der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Doktorgrades erteilen, wenn die Dissertation von einem gewerblichen Verlag zur Veröffentlichung als Buch angenommen worden ist.“

6. § 18 Abs.3 erhält folgende Fassung:

„Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen sowie der Verpflichtungen nach § 17 erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehene Urkunde in lateinischer Sprache über die Verleihung des Doktorgrades. Die Urkunde trägt das Datum der Defensio oder Disputatio, das Ausstellungsdatum sowie einen Hinweis auf eine Partnerfakultät, sofern § 19 zutrifft. Auf der Urkunde erscheint die Gesamtnote. Ab Aushändigung der Urkunde ist die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt, den Dokortitel zu führen, die Promotion ist vollzogen “

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in der jeweils gültigen Fassung oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 26.01.2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 15.02.2022.

Köln, den 09.03.2022

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé